

Institut für Interkulturelle Islamforschung (INTIS)

- Islamisches Zentrum in Wien -

معهد البحوث الإسلامية للدراسات الثقافية

- المركز الإسلامي بفيينا -

Institutsleitung: Univ.-Prof. Dr. Elsayed Elshahed



***Die Stellung der Frau in der islamischen Rechtskultur,
eine historisch-interkulturelle Betrachtung***

von

Univ.-Prof. Dr. Elsayed Elshahed

Die Stellung der Frau in der Gesellschaft gegenüber der des Mannes ist ein Thema von interkultureller Dimension. Die Frau wurde und wird immer noch bis heute in den meisten Ländern der Welt gegenüber dem Mann benachteiligt. In der Tiefenpsyche der Männer setzt die tiefe Überzeugung fest, nämlich dass die Frau dem Mann kein ebenbürtiges Geschöpf ist. Eva sei schuld daran, dass Adam aus dem Paradies vertrieben wurde. Sie sei dadurch die erste Sünderin in der Menschheitsgeschichte.

In Europa hat man bis in die Aufklärung darüber auch laut nachgedacht, ob Frauen und Schwarzhäutige eine menschliche Seele besäßen. Erst nach Ende des 1. Weltkriegs haben die Frauen nach erbittertem Kampf einiger mutigen Frauen das Wahlrecht erhalten, in Deutschland 1918; in Österreich und in den Niederlanden 1919; in den USA 1920; in Großbritannien 1928; in der Türkei 1934; in Frankreich 1946; in Belgien 1948; in Griechenland 1952. In der Schweiz haben Frauen bis in den siebzigen Jahren 1971 und im Kanton Appenzell Innerhoden bis 1990 kein Wahlrecht gehabt. Frauen bekommen in einigen Arbeitsbereichen bis heute in Deutschland nicht den gleichen Lohn für die gleiche Arbeit, wie ihre männlichen Kollegen, auch wenn die Verfassung die totale Gleichheit betont. In vielen Ländern in Asien, Afrika und Lateinamerika geht es den Frauen nicht anders als anderswo, wenn nicht noch schlechter.

Die Rechte, die die Frauen in Europa erworben haben, waren keineswegs ein Produkt einer fortschrittlichen Entwicklung des europäischen Geistes, vielmehr mussten sie durch einen harten langwierigen Kampf der Frauen gegen eine verkrustete Männergesellschaft buchstäblich erkämpft werden. Die militärischen Konfrontationen und ihre wirtschaftliche Auswirkungen in Europa haben diesen Kampf begünstigt. Die Emanzipationsbewegung gegen Ende der sechzige Jahre trug u. a. zu weiteren Erfolgen für die Frauen in Mitteleuropa.

Durch diese Feststellungen wollen hier weder eine sinnlose Polemik auslösen noch als eine Ablenkungsmanöver von der korrekturbedürftige Situation der Frauen in den meisten islamischen Ländern anbringen, vielmehr sollen sie uns die interkulturelle Dimension dieses Problems vor den Augen führen, erhellen und uns eine möglichst vorurteilsfreien Diskussion ermöglichen.

Der qur`anische Inhalt besteht hauptsächlich aus zwei Komponenten: Theologie (ʿAqida) und Rechtslehre (Schari`a); der theologische Inhalt hat einen permanenten bzw. unveränderbaren Charakter, der rechtliche Inhalt hat dagegen einen dynamischen bzw. veränderbaren Charakter.

Der erste Teil (ʿAqida) befasst sich hauptsächlich mit gottesdienstlichen Handlungen, welche sich in den sog. Pfeiler des Glaubens und Pfeiler des Islam (Arkan al-Iman u. Arkan al-Islam) äußern und für alle Muslime über den Zeit-Raum-Faktor hinweg gültig und verbindlich sind.

Der zweite Teil (Schari`a) befasst sich mit dem Alltagsleben, daher hat er sich immer wieder auf die neuen zeit- bzw. raumbedingten Veränderungen einzustellen. Bei dieser Dynamik verwenden die Rechtsgelehrten eine Rechtsregel (Qa`ida fiqhiya) von höchster Wichtigkeit, die besagt, dass die Gültigkeit eines Urteils vom Vorhandensein seiner Ursache unablässig abhängt (Dawaran al-hukm ma`a al-illah wudjudan wa `adaman). Eine weitere Regel, die ebenso hilfreich und von wichtiger Relevanz ist, ist die sog. Not-; Zwang- bzw. Ausnahmeregelung (Hukm ad-darura bzw. hukm al-mudtarr), nach deren unter bestimmten Bedingungen das Verbotene erlaubt werden kann. In anderen Worten besagen diese Regeln: Rechtsurteile, deren Ursachen nicht mehr existieren, gelten nicht mehr und neu entstandene Ursachen verlangen nach neuen Rechtsurteilen. Auch Notsituationen erlauben Notlösungen. Hierdurch werden für neue zeitgerechte Rechtsurteile durch der sog. Ijtihad der Rechtsgelehrten Tür und Tor geöffnet.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass jedes Rechtsurteil über einen Gegenstand ausschließlich in seinem gesamten Kontext und nie separat bewertet werden sollte. Wir werden später im Zusammenhang mit den Erbschaftsregelungen darauf eingehen.

Frauen und die spätere Reformbewegung in islamischen Ländern:

Die Rechte, die die muslimischen Frauen ab dem 19. Jahrhundert in den islamischen Ländern erworben haben, sind Bemerkenswerterweise durch reformwillige muslimische Männer initiiert worden. Rifa`a Rafi` at-Tahtawi (gest.1873) war einer der ersten Muslime, der unmittelbar nach

seiner Rückkehr aus Paris 1831 öffentlich für die Rechte der Frauen, insbesondere das Recht auf die Schulausbildung in den islamischen Ländern, eintrat. Er schrieb ein Buch (talkhis al-ibriz fi hayat Paris) wo er auf die Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit der schulischen Ausbildung für Mädchen hinwies. Jamal ad-Din al-Afghani (1898) sowie sein Schüler, der bekannte islamische Reformler Muhammad `Abduh (1905) und dessen Schüler der bekannte Frauenrichter Qasim Amin führten diesen Kurs in seinem Buch „Die Befreiung der Frau“ fort. Seine Zeitgenossen Muhammad Raschid Reda (1935) und `Abd ar-Rahman al-Kawakibi setzten diesen Reformkurs in Syrien fort. Frau Huda Scha`rawi und Frau Munira Thabet waren die ersten Frauen, die die eigene Angelegenheit in eigene Hand genommen haben und dafür gekämpft haben. Scheich al-Azhar Muhammad Mustafa al-Maraghi (1945) hatte Verständnis für die Frauenbelange, wie es Frau Munira Thabet in ihrem Nachruf nach seinem Tod geschrieben hat.

Wie wir sehen kam die Initiative für die Frauenrechte erstmals durch den Qur`an und wurde durch den Propheten Muhammad (Sunnah) in die Tat umgesetzt. Nach zulange Ebbe kam im 19. Jahrhundert in Ägypten durch einige Theologiestudenten, unter denen sich den o. erw. Rifa` at-Tahtawi befand, die Muhammad `Ali nach Paris bereits 1826 geschickt hat, zu einer Wiederbelebung der Frauenrechte. Dieser Prozess wurde dann von muslimischen Männern und Frauen im 20. Jahrhundert bis hin ins 21. Jahrhundert durch viele Frauenrichterinnen wie u.a., die Ärztin Nawal El-Sa`dawi (Ägypten), die Soziologin Fatema Marnisi (Marokko) und die Rechtsanwältin und Nobelpreisträgerin Schereen Abadi (Iran) fortgesetzt.

Einige aktuelle Rechtsfragen zur Stellung der Frau im islamischen Recht:

Aus Zeit- und Raumgründen muss ich mich hierzu auf nur drei zentrale Fragenkomplexe einschränken, die für besonders wichtig finde. Diese sind nämlich:

- Die Frage nach:
 - 1 - der Führungsposition
 - 2 - dem Eherecht
 - 3 - dem Scheidungsrecht

1. Darf eine Frau als Imamin antreten bzw. ein gemeinsames Gebet leiten?

Fast alle Rechtsgelehrten sind sich darüber einig, dass die Frau mit ihren Familienmitgliedern zuhause als Vorbeterin beten darf. Prophetische Hadithe von Umm Waraqa, `Aische, Umm Salama und Ibn Omar (s. Ibn Hazm in : Muhalla) belegen diese Meinung.

Imam Abu Hanifa bestritt die Gültigkeit dieses Gebets nicht, wohl aber betrachtete es als nicht empfehlenswert (makruh). Als Imamin vor fremden Männern in der Moschee ist nach keiner der bekannten Rechtschulen erlaubt.

- Darf eine Frau Führungspositionen bekleiden?

Die allgemein geltende Grundregel lautet: Alle profanen Angelegenheiten sind grundsätzlich erlaubt, außer denjenigen, die im Qur`an oder der Sunnah ausdrücklich verboten sind.

Als Richterin: Imam Abu Hanifa erlaubt, dass sie in allen Fällen außer im Strafrecht richten darf (s. at-turuq al-hukmiya von Ibn al-Qayyim). Tabari räumt ihr dieses Recht ein.

Ibn Hazm (Zahiriya) erlauben dies ebenfalls. Es gibt keine Rechtsgrundlage, die ihr dieses Recht abspricht. Fürs Parlament darf sie wählen und nach der Meinung einiger Rechtsgelehrten auch kandidieren.

Für Al-Qaradawi darf sie die höchste Staatsautorität nicht bekleiden, auch nicht fürs Parlament kandidieren, ansonsten sind alle anderen Führungspositionen für sie offen.

Omar Ibn Al-Khattab ernannte vertraute einer Frau namens Asch-Schafa` die Kontrolle über den Markt (al-hisba)an.

Der prophetische Hadith: Menschen, die ihre Führung einer Frau anvertrauen, werden nie Erfolg haben“, soll nach der Meinung zeitgenössischen Rechtgelehrten als historisch bedingt gelten. Außerdem wird dieser Hadith als „munqat`“ (Nicht authentisch) bewertet. Auch wenn diese Hadith authentische sein sollte, wird er nicht als ein klares Verbot, sondern lediglich als eine Profitzeihung bewertet.

Ihr Anspruch auf die Führungsposition wird durch ihr Recht auf Schura bzw. Ra`y begründet. Der Prophet selbst hat von Omm Salamah bei Hadaybiya-Abkommen einen Rat geholt und dem entsprechen gehandelt. Die Frau hatte das Recht Fatwa zu geben und Ijtihad auszuüben, wenn sie die auch für Männer geltenden Voraussetzungen erfüllt.

`Aischa war die Heerführerin in Kamel-Schlacht, unter ihrer Führung waren sehr bekannte Prophetengefährten, wie u. a. Abdullah Ibn Az-Zubair und Talha Ibn `Ubaidullah. In einer pluralistischen Gesellschaft sollte dies als selbstverständlich gelten.

2. Das Eherecht:

1. Für die Eheschließung müssen folgende Komponenten vorhanden sein:

- der Werber (ein Mann)
- die Umworbene (eine Frau)
- der so genannte „Wali“.
- zwei muslimischen rechtmäßigen Augenzeugen

Wali ist eine vertrauenswürdige Person, die für die belange einer blutverwandte, noch nicht volljährige zuständig ist. Er vertritt sie bei der Eheschließung, die sie mit ihrem Werber freiwillig eingehen möchte. Der Wali kann der Vater, der Onkel, der ältere Bruder oder der allernächsten Verwandte der Frau sein. Ansonsten kann der Oberst Richter oder der Obmann des Ortes die Funktion des Walis bei der Eheschließung übernehmen.

2. Die Grundvoraussetzungen für die Eheschließung (arab. „arkan“) bei allen Rechtschulen

insbesondere bei den Hanafiten:

- Der Heiratsantrag ((Ijab) seitens des Mannes
- Das Einverständnis (Qabul) seitens der Frau vertreten durch den Wali.
- Bekanntmachung der Eheschließung (al-i`lan)

Für beide Heiratskandidaten gelten die folgenden Voraussetzungen:

- Die Volljährigkeit
- Die geistige Reife
- Die religiöse Kompatibilität

Für den Mann allein gelten weitere zwei Voraussetzungen:

- Die Zugehörigkeit zum Islam, wenn die angeworbene Frau Muslima ist.
- Die Ebenbürtigkeit des Mannes, die so genannte „kafa`a“.

Durch die „kafa`a“ soll die soziale, finanzielle, geistige und altersmäßige Eignung des Mannes für die Frau garantiert werden. Beachtenswert hierbei, dass man von der Ebenbürtigkeit des Mannes und nicht der Frau. Nur bei den Hanafiten stellt die Kafa`a keine Grundvoraussetzung für eine rechtmäßige Eheschließung dar.

Drei Begriffe, die sowohl in der islamischen Rechtsliteratur als auch im heutigen Diskurs besonders problematisch erscheinen, nämlich: Der Wali (Der Vormund), die religiöse Kompatibilität und die Kafa`a (Die Ebenbürtigkeit).

Über die Bedeutung des Walis bei der Eheschließung gehen die Meinungen der Rechtsgelehrten auseinander. Einige Rechtsgelehrten bewerten die Rolle bzw. das Einverständnis des Walis als eine unabdingbare Voraussetzung für eine islamkonforme Eheschließung.

Die Hanafiten, mit Ausnahme von Thawr und Muhammad Ibn al-Hasan, bewerten die Rolle des Walis zwar als wichtig, jedoch beurteilen sie die Eheschließung ohne den Wali als grundsätzlich gültig. Diese Meinung vertreten, nach ahkam al-Qur`an von Djassass, auch Al-Karkhi, ath-Thawri und vor Ihnen Hasan al-Basri.

Eine Eheschließung ohne Wali ist für die Schafi`iten eine unvollständige Ehe (fasid).

Die Malikiten und die Hanbaliten erklären eine solche Eheschließung als nichtig (batil).

Die Zayditen beurteilen sie ähnlich, wie die Malikiten und Hanbaliten, als nichtig (batil).

Für die Dja`fariten und Zahiriten ist eine Eheschließung ohne Wali eine gültig Ehe.

Hier muss man zwischen zwei negativen Beurteilungsnoten unterscheiden, nämlich „Fasid“ u. „Batil“. Eine Eheschließung wird mit dem Prädikat „fasid“ versehen, wenn diese mangelhaft ausgeführt werden würde. Die Sexualität in einer solchen Ehe wird demnach, im Gegensatz zum Prädikat „batil“, nicht als „Zina“ bzw. als einen unehelichen Geschlechtsverkehr beurteilt. Das Prädikat „batil“ entzieht der Ehe jegliche legale Grundlage und erklärt sie für nichtig. Die Sexualität in einer „Batil-Ehe ist als „Zina“ verurteilt. Die Zugehörigkeit der aus dieser Ehe entstehenden Kinder zu ihrem Erzeuger sowie die üblichen erbrechtlichen Regelungen werden unter den Rechtschulen unterschiedlich gesehen.

Die Rolle im Sinne von Vormundberichtigung des Walis wird ebenfalls von Fall zu Fall unterschiedlich gewichtet. Man unterscheidet dabei zwischen Fällen:

- Wenn die Frau unter achtzehn Jahre alt und noch Jungfrau ist (al-bikr ghair al-baligh)**
- Wenn die die Frau mindestens achtzehn Jahre alt und noch Jungfrau ist (al-bikr al-baligh)**
- Und schließlich wenn die Frau volljährig und verwitwet oder geschieden ist. (ath-thayyib al-baligh).**

Grundsätzlich wird keine Eheschließung ohne eindeutiges Einverständnis der angeworbenen Frau als richtig bzw. islamkonform bezeichnet. Auf welcher Art und Weise die Frau ihr Einverständnis kundgibt, ist unterschiedlich. Eine minderjährige Jungfrau kann ihr Einverständnis

durch geniertes Lächeln, zustimmend mit dem Kopf nicken oder einfach und deutlich ja bzw. nein vor zwei rechtmäßigen Augenzeugen sagen. Eine volljährige geschiedene oder verwitwete Frau muss ihr Einverständnis bzw. Ablehnung vor mindestens zwei rechtmäßigen Augenzeugen äußern. Die zwei Ehekandidaten sollen sich, gemäß einem authentischen Hadith, vor ihrer endgültigen Entscheidung gesehen haben.

Von Ibn `Abbas und `Aischa gibt es einige authentische Hadithe (u. a. in Sunan at-Tirmizi; s. a. Nail al-Awtar von, Schawkani) die das Einverständnis der Frau als eine Grundvoraussetzung für eine islamkonforme Eheschließung stellt. Dies gilt insbesondere für die Hanafiten sowie für Al-Awza`i und Ath-Thawri. Dort heißt es: „Wenn eine volljährige Frau ohne ihre ausdrückliche Erlaubnis verheiratet wird, ist diese Eheschließung nichtig“.

Die Vormundschaft (al-wilaya) bei der Eheschließung stellt nach dem hanafitischen Recht weder einen Eckpfeiler (Rukn) noch einen unabdingbare Voraussetzung (Fard) dar. Sie ist viel mehr eine prophylaktische Maßnahme, dass die Frau nicht getäuscht oder betrogen würde, mit anderen Worten um die Ebenbürtigkeit des Mannes für die Frau zu sichern. Sie ist demnach für die Hanafiten lediglich ein empfehlenswertes gebot (wilayat isthbab), gleichwohl ob es sich dabei um eine Jungfrau oder Witwe bzw. Geschiedene handelt.

Die hanafitischen Gelehrte Muhammad Ibn al-Hasan und Abu Yusuf definieren die Wilaya als ein gemeinsames Entscheidungsinstrument zwischen der Frau und ihrem Wali, wobei die Frau selbst den Mann auswählt oder er wird ihr vorgeschlagen. Der Wali steht der Frau bei der Entscheidung zur Seite und berät sie und dann vollzieht er den Ehevertrag entsprechend ihrer Entscheidung mit dem Mann (dem Bräutigam).

Über die folgenden Voraussetzungen für einen Wali sind alle islamischen Rechtschulen einig, nämlich:

- Die Volljährigkeit (al-bulugh)
- Die geistige Unversehrtheit (al-`aql)
- Die Aufrichtigkeit (ar-rushd)
- Die Gerechtigkeit (al-`adl)
- Bescheid wissen über das Beste für die ihm anvertraute Frau

Über das Geschlecht des Wali gehen die Meinungen der Rechtsschulen auseinander. Mit Ausnahme der hanafitischen Rechtschule muss der Wali männlicher Geschlecht sein.

Die religiöse Kompatibilität ist eine der problematischsten Voraussetzung unserer Zeit und zwar nicht zuletzt durch Anwesenheit vieler muslimischen Frauen in einer mehrheitlich nichtmuslimischen Gesellschaft. Dieses Problem hat mindestens zwei Aspekte, die unterschiedlich behandelt und bewertet werden. Der erste Aspekt betrifft die Frau und der zweite den Mann. Unterschiedliche Behandlung und Bewertung ist in dem Sinne zu verstehen, dass ein Muslim eine nichtmuslimische Frau heiraten darf, hingegen darf eine Muslimische Frau nur einen Muslim heiraten. Die Frage nach der Gleichberechtigung von Mann und Frau, nach westlichem Verständnis, wird in diesem Zusammenhang infrage gestellt. Dieses Problem hat zwei Dimensionen: Eine Theologische und eine Politisch-historische.

Im Sura 2/221 ist die Rede von einem Gläubigen Mann (Mu`min) bzw. einer Gläubigen Frau (Mu`mina) und von einem Götzendiener (Muschrik) bzw. einer Götzendienerin (Muschrika) Dort heißt es: „Und heiratet keine Götzenanbeterinnen, ehe sie Gottgläubig werden. Eine Gottgläubige Sklavin ist wahrlich besser als eine Götzendienerin, so sehr sie euch gefallen mag. Und verheiratet eure Frauen nicht mit Götzendiener, bis sie gottgläubig werde. Ein gläubiger Sklave ist wahrlich besser als ein Götzendiener, so sehr er euch gefallen mag. Denn diese (die Götzendiener) rufen (verleiten die Menschen) zur Hölle, Gott ruft hingegen zum Paradies und zur Vergebung...“.

Die islamischen Rechtsgelehrten übertrugen das in diesem Qur`anvers explizit erwähnte Verbot der Verehelichung muslimischer Frauen mit Götzendiener auf allen nichtmuslimischen Männern einschließlich Angehöriger monotheistischer Religionen. Hier sehen die muslimischen Theologen und Rechtsgelehrte eine Verletzung des Gleichheitsprinzip zum Nachteil der Muslimen, weil die alle Nichtmuslimen einschließlich Anhänger anderer monotheistischer Religionen die Prophetie Muhammads leugnen, wobei die Muslime an die Echtheit der Prophetie aller vorherigen Propheten fest glauben müssen.

Die hanafitische Lehrmeinung diesbezüglich findet man u. a. in: al-Bada`i` von Kasani; die Malikitische in: Qawanin al-ahkam al-Schar`iya von Ibn Djazzi; die Schafi`itische in: Kitab al-Omm von Imam Schafi`i; die Hanbalitische in: al-Mughni von Ibn Qudama.

Einige Berichte über Imam `Ali Ibn Abi Talib erwähnen eine kurze Auseinandersetzung zwischen ihm und einen Christen. von Bani Taghlib, einem bekannten christlichen Stamm in Medina. Dieser soll `Ali vorwurfsvoll gefragt haben: „Wieso dürft ihr unsere Frauen heiraten, aber eure nicht?!“. Imam `Ali antwortete: „Weil wir an euren Propheten (Jesus)

glauben, ihr aber glaubt an unseren Propheten nicht. Glaubt also auch an unseren Propheten, damit ihr ebenfalls unsere Frauen heiraten dürft“ (vgl. u. a. Mah. `Abbas Al-`Aqqad, `abqariyat al-Imam `Ali, Dar al-ma`arif, Kairo).

Über die Authentizität und Qualität eines solchen Berichts soll man nicht lange diskutieren, fest steht, dass es eine theologische Ungleichheit zwischen Juden und Christen auf der einen Seite und Muslimen auf der anderen Seite gibt. Und auf dieser theologischen Ungleichheit basiert die rechtliche Ungleichheit. Ähnliches gibt es bis heute noch zum Beispiel offiziell zwischen Katholiken und Protestanten.

Für mich handelt es sich hier um eine reine rechtliche Frage, die durch politisch-historische Entwicklungen in den frühen Zeiten begünstigt und befestigt wurde. Aus diesem politisch-historischen Kontext haben sich einige islamische Länder gelöst, wie die Türkei und Tunesien, die säkularistische politische Entwicklungen im letzten Jahrhundert erfuhren.

Ob ein Muslim jede auch nicht muslimische Frau heiraten darf, ist ebenfalls unter den Rechtsgelehrten umstritten. Grundsätzlich gilt aber, dass die angeworbene Frau zu einer Glaubensgemeinschaft gehören soll, die eine Heilige Schrift hat. Übereinstimmung in diesem Zusammenhang herrscht in Bezug auf jüdische und christliche Glaubensgemeinschaften.

3. Das Scheidungsrecht (Talaq):

In der hanafitischen Literatur, u. a. „ad-durr al-mukhtar“ und al-mabsut von Sarkhasi“, wird der Begriff Khul` = Entbindung“ als Aufhebung bzw. Beendigung des Ehevertrags seitens der Ehefrau durch das Aussprechen des Worts „Khul`“ oder ein anderes gleichbedeutendes Wort definiert. Die Malikiten definieren Khul`, u. a. in asch-scharh al-kabir von ad-Dardir, philologisch als sich Entreißen bzw. Entbinden und terminologisch als sich scheiden lassen. Für die Schafi`iten stellt jede Art der Kündigung des Ehevertrags ein Khul` bzw. Talaq (Scheidung) dar. Für die Hanbaliten stellt Khul` eine Art bedingter bzw. mit Entschädigung gebundener Scheidung dar. Die Frau soll sich im Falle des Khul` durch Zahlung bzw. Rückgabe dessen, was sie bei der Eheschließung oder danach von ihrem Mann bekommen hat, von der Ehe freikaufen. Dies wird nach der Erfüllung der o. erw. Voraussetzungen durch die Verwendung einiger spezieller Ausdrücke vollzogen.

Die Dja`fariten definieren, in „arawda al-bahaiya“ Khul` ähnlich wie die Hanbaliten. Auch die Zahiriten verstehen, u. a. in „al-muhalla“, Khul` als eine bedingte Scheidung, wonach die Ehefrau eine Entschädigung an den

Ehemann zahlen muss, wenn sie die Nähe ihres Mannes nicht mehr ertragen kann, und sie demzufolge ihre Ehepflichten nicht erfüllen kann. Hier wird der Begriff Khul` als Synonym für „iftida` = Freikauf“ angesehen.

Die Scheidung ist grundsätzlich erlaubt jedoch in allen islamischen Rechtsquellen (s. al-mughni, von Ibn Qudama, 7, 96ff; radd al-muhtar, von Ibn `Abidin, Bd. 3, S. 227f) vor allem im Qur`an und der Sunnah als verwerflich bezeichnet (s. Fath al-qadir, von Al-Kamal Ibn Humam, Bd. 3, S. 22). Sie ist sozusagen der aller letzte Weg, wenn alle anderen Wege zur Rettung der Ehe scheitern. Ist die Scheidung unweigerlich, so muss sie so friedlich wie möglich vollzogen werden. Dazu sagt der Qur`an: „Im Guten zusammenbleiben oder friedlich auseinander gehen = imsakun bi-ma`ruf aw tasrihun i-ihsan. In der Sunnah „ Das verwerflichste aller erlaubten Handlungen für Gott ist die Scheidung = abghad al-halal `inda Allah at-talaq“. In der Rechtsliteratur gilt bei der Scheidung die Regel: man darf, weder für sich selbst noch für die anderen Schaden verursachen = la darara wala dirar“. Eine Scheidung ohne nachvollziehbaren Grund wird nach dem hanfitischen Gelehrten Ibn `Abidin als Ungerechtigkeit gegenüber der Ehefrau bzw. den Kindern und als Undankbarkeit gegenüber Gott bezeichnet (s. Radd al-muhtar, Bd. 3, S. 228).

Das Recht auf Scheidung haben bei Ehepartner, auch wenn eine solche Regelung nicht in der Ehe bei der Eheschließung festgelegt wurde. Will der Ehemann sich von seiner Ehefrau scheiden heißt dieser Vorgang auf Arabisch „talaq“. Will sich aber die Ehefrau von ihrem Ehemann scheiden lassen heißt dieser Vorgang im Fachausdruck auf Arabisch „khul`“ (s. al-mufassal fi ahkam al-mar`a, ar-risala Verlag, 1997, Bd. 8, S.111 – 153).

Obwohl dieses Recht für beide Ehepartner grundsätzlich zusteht, ist jedoch der Vollzug der Scheidung seitens der Ehefrau viel umständlicher und mit negativem Beigeschmack verhaftet als dies beim Ehemann der Fall ist.

Konsens herrscht bei allen Rechtschulen darüber, dass die Ehefrau grundsätzlich das Recht darauf hat, sich scheiden zu lassen. Khul` bzw. Talaq sind grundsätzlich erlaubt, jedoch wird als aller letzte Lösung betrachtet. Scheidung ohne einen unvermeidlichen Grund ist höchst verwerflich. Wird Khul` unabwendbar, so darf der Ehemann seiner Ehefrau, nach der hanfitischen Lehrmeinung, diesen Weg nicht durch übertriebene Forderungen zusätzlich erschweren.

Geschieht die Scheidung durch den Ehemann, so kann sie auf zwei Arten: eine Widerrufbare (Talaq radj`i) oder eine Endgültige (talaq ba`in)

erfolgen. Die widerrufbare Scheidung vollzieht sich, wenn der Ehemann seiner Ehefrau ein- oder zweimal sagt: „Du bist geschieden (anti taliq“ oder diese Absicht durch eine andere gleichbedeutende Formulierung, wie z. B. „Du bist mir (verboten), wie der Rücken meiner Mutter“. Die Scheidung, die durch solche Aussage geschieht wird im islamischen Recht „Zihar“ genannt. Wiederholt der Ehemann die Scheidungsaussage zum dritten Mal, tritt unweigerlich die zweite Art nämlich die endgültige Scheidung ein. Umstritten unter der islamischen Rechtsgelehrten ist die Frage, ob die dreimalige Scheidungserklärung seitens des Mannes zu verschiedenen Zeiten geschehen muss, um sie als unwiderruflich zu bezeichnen oder auch, wenn der Ehemann die Scheidungserklärung drei Mal hintereinander mit voller Absicht ausspricht.

Der Vollzug der Scheidung könnte von Zeit und/oder Raum abhängig sein, wenn die Scheidungserklärung bestimmte Zeit oder einen bestimmten Ort für die Fälligkeit der Scheidung nennt. Der Zeitfaktor ist hier von einer besonderen Bedeutung. Will sich der Ehemann von seiner Ehefrau scheiden lassen, so darf er zwar jeder Zeit die Scheidungsformel aussprechen, die Scheidung wird jedoch nur erst fällig, wenn die Ehefrau zu dieser Zeit keine Menstruation (fi tahara) hat. Bleibt der Ehemann bei seiner Scheidungsabsicht, muss er so lange von seiner Ehefrau getrennt leben, bis sie ihre Menstruation drei Mal (idda) bekommen hat, bis die Scheidung effektiv wird (Sura at-talaq 65/1). Gibt es physisch bedingte Menstruationstörung, so beträgt die Frist drei Monaten. Diese Zeit dient als Frist und Chance für eine mögliche Widerrufung der Scheidungsabsicht, sollte sie in Affekt zustande gekommen sein. Ein weiterer Sinn dieser Frist ist die Sicherstellung, dass bei der Ehefrau keine Schwangerschaft von ihrem Mann besteht. Würde eine Schwangerschaft festgestellt, so wird Zugehörigkeit des Kindes zu seinem Vater bestätigt und demzufolge es einen Erbschaftsanspruch erhalten. Die Ehe bleibt für die Dauer der Schwangerschaft bestehen. Jeder Geschlechtsverkehr mit der Ehefrau während der o. g. Frist beendet automatisch frühzeitig den Scheidungsprozess.

Bei einer Eheschließung, wonach noch kein gemeinsames Eheleben erfolgt ist (az-zawdja ghair al-madkhul biha), kann die Scheidung nach dreimaliger Wiederholung der Scheidungserklärung, nach hanafitischem Recht, zu verschiedenen Zeit fristlos erfolgen (s. taysir al-quduri fil-fiqh al-hanafi, S. 3).

Außer der o. g. drei Arten der Scheidung, Talaq, Khul`, Zihar, gibt es eine vierte Art der Scheidung wird „Ila“ genannt. Philologisch bedeutet das Wort „Ila“ einen „Schwur“, terminologisch bedeutet es, dass ein Ehemann schwört, seiner Ehefrau den Beischlaf für eine bestimmte Zeit zu verweigern. Schwört der Ehemann, dass er länger als vier Monaten keinen

Geschlechtsverkehr mit seiner Ehefrau haben wird, so tritt, nach der hanafitischen Auffassung, die endgültige Scheidung nach vier Monaten.

Für Imam Malek, Imam Schafi`i und Ibn al-Musaiyib ist derartige Scheidung widerrufbar ist (radj`i), denn es gebe keine eindeutige Belege für die Unwiderrufbarkeit einer solchen Scheidung. Die Für die Mehrheit der Rechtsgelehrten (Djumhur al-`ulama`) tritt die Scheidung nicht automatisch ein, sondern muss die Ehefrau ihrem Mann vor der Wahl stellen, entweder die Ehe fortzusetzen oder die endgültige Scheidung auszusprechen. Wird der Ehemann nicht auf diese Forderung nicht reagieren, kann der Obmann im Sinne der Frau, nach der Meinung von Imam Malek, vollziehen. Imam Ahmad Ibn Hanbal, Imam Schafi`i und die Zahiriten sind der Meinung, dass der Obmann lediglich den Ehemann unter Druck stellen muss und notfalls ihn einsperren, bis er die endgültige Scheidung zustimmt. Dadurch wird einen weder noch Status quo zum Nachteil der Frau verhindern (s. al-fiqh `ala al-mazahib al-arba`a, `Abarrahman al-Djaziri, Bd. 4, Beirut, 1993, S. 242ff).

Dazu heißt es in Sura al-Baqara (2/226): „Lillazin ya`ulun min nisa`ihim tarabbusu arba`ata aschhur fa`in fa`u fa`inna Allaha ghafurun rahim“. Bricht er aber seinen Schwur frühzeitig, in dem er doch seiner Ehefrau beischläft, so muss er die für die Unterbrechung eines Schwurs vorgeschrieben Buße (Kaffara), d. h. drei Tage hintereinander fasten, leisten oder, was er sonst zu tun versprochen hat, wenn er sein Eid brechen würde (s. Ebd). Gott wird ihm dies vergeben: „“ (Ebd). Die diesbezügliche qur`anische Regelungen finden wir u. a. in Sura al-baqara 2/226-231.

Die Hanafiten unterscheiden zwischen drei Arten bzw. Aspekte der Scheidungen:

- 1) die so genannte „gute“ Scheidung (ahsan at-talaq)**
- 2) die traditionelle Scheidung (talaq as-sunna)**
- 3) die frei erfundene bzw. illegale Scheidung (talaq al-bid`a)**

Der erste Aspekt wird hier nur in dem Sinne als „gut“ bezeichnet, weil er die geringsten Nachteile für die Ehefrau verursacht. Demnach spricht der Ehemann die Scheidungsformel aus, wenn seine Frau keine Menstruation hat und wartet etwa drei Monaten bis die Scheidung endgültig antritt. Positiv bzw. „gut“ ist die hier vorgeschriebene Frist, welche die Möglichkeit für eine Widerrufung der Scheidungsabsicht möglich ist und dass er später seine Entscheidung nicht mehr bereut.

Der zweite Aspekt nämlich die so genannte traditionelle Scheidung (Talaq as-sunna) geschieht so, wenn der Ehemann die Scheidungsformel vor

seiner Frau dreimalig verteilt je nach Ende der monatlichen Menstruation ausspricht. Empfohlen wird, wenn dies nicht mehr zu vermeiden ist, die Scheidungserklärung je bis kurz vor der nächsten Menstruation zu verschieben. Dadurch wird dem Mann mehr Zeit gewährt, seine Scheidungsabsicht neu zu bedenken und gegebenenfalls sie zu widerrufen.

Der dritte Aspekt, der so genannte frei erfundener Scheidungsweg, geschieht dadurch, wenn der Ehemann die Scheidungsformel dreimal unmittelbar hintereinander in der Zeit zwischen zwei Menstruationen mit voller Absicht ausspricht. In einem solchen Fall tritt die unwiderrufliche Scheidung ein und er begeht dadurch eine Schwertsünde (kana `asiyan, mehr dazu in: Taysir al-Quduri fil-fiqh al-hanafi, kitab at-talaq).

Ein Abschließendes Wort

Zweifellos gibt es weitere sehr wichtige und aktuelle Fragen, welche im Themenbereich dieses Beitrags fallen wie u. a. das Erbschaftsrecht, Entscheidungsfreiheit bei Alleinreisen, Zeugenaussage vorm Gericht u. ä., die hier nicht angegangen sind. So gesehen kann dieser Beitrag nicht den Anspruch darauf erheben, als eine ausreichende Abhandlung der in der Überschrift angekündigten Problematik würdig zu sein. Doch die Vielseitigkeit sowie die Kompliziertheit und nicht zuletzt die für diesen Beitrag vorgesehene zeitlichen und räumlichen Rahmenbedingungen machen eine themengerechte Darstellung sehr schwierig. Jede konstruktive Kritik aus dieser Perspektive ist daher berechtigt und würde mich ermutigen, auf diesem gebiet weiter zu forschen.

Unter Wissenschaftlern ist es unumstritten, dass der Islam durch verschiedene Qur`anverse und prophetische Hadithe die Stellung der Frau, im Vergleich zu ihrer bisherigen Stellung, erheblich aufgewertet hat. Diese wesentliche Aufwertung musste nicht, wie es der Fall in Europa war, hart erkämpft werden. Ganz im Gegenteil, sie war und ist heute noch ein wesentlicher Bestandteil der islamischen Weltanschauung.

Bemerkenswert ist die methodologische Parallelität in der islamischen gesellschaftlichen Konzeption dabei, wie der Islam gegen Sklaventum, Weingenuss und die Benachteiligung der Frau angegangen ist. In diesen drei Fällen werden die Missstände Schritt für Schritt verbessert. Eine radikale rigoros angelegte Änderung hätte einen gesellschaftlichen Chaos zugeführt. Die Eigendynamik der islamischen Rechtsprechung soll mit der fortwährenden sozialen Entwicklung schritt halten, bis das Endziel im Sinne von geschlechtgerechtem Gleichberechtigung erreicht wird. Die Wertstellung der Frau in der Gesellschaft ist mit dem Problem der Sklaverei in dem Sinne relevant, dass die Frauen in vorislamischer Zeit

versklavt gewesen waren. Grundlage und Endziel der sozialen Reform im Islam sind zwei Qur`anverse. In Sura al-Baqara (2/228) lesen wir: „*wa lahunna mithlu l-lazi `alaihinn wa l-rridjali `alaihinna daradja wallahu `Azizung hakim* = Deut. „Ihnen (der Frauen) steht soviel zu, wie das, was ihnen mit gutem Umgang auferlegt ist. In diesem Sinne (der Verantwortung) kommt den Männern ein zusätzlicher Anteil (daradja) zu. Gott ist allmächtig und weise“. Die Bedeutung des unter der islamischen Gelehrten umstrittenen Worts „daradja = Wörtl. Stufe“ wird in der vierten Sura (4/234), die den Namen „an-nisa`a = die Frauen“ trägt durch ein anders Wort, nämlich, „Quwama = Verantwortung oder Betreuung“ dort heißt es: „*arridjalu qawwamuna `ala an-nisa` bima faddala Allahub a`dahum `ala ba`d wa bima anfaqu min amwalihim* = Die Männer sind die Verantwortlichen für die Frau, weil Allah sie (Männer und Frauen) mit unterschiedlichen Beschaffenheiten ausgestattet hat und weil die Männer für die Frauen aus eigenem Mitteln finanziell aufkommen“ (s. u. a. die Qur`anübersetzung und Kommentare von Yusuf `Ali und von Siddiq).

Die meisten der heutigen Rechtsgelehrten, die auch an der Spitze großen islamischen Institutionen gehen in diese Reformrichtung, wie der Groß Imam von Al-Azhar Scheikh M. S. Tantawi, der Großmufti von Ägypten Scheikh `Ali Gum`a und der Vorsitzende des islamischen europäischen Fatwarat Scheikh Yusuf Al-Qaradawi. Dieser Reformkurs würde vollendet sein, wenn er in der gerichtlichen Rechtsprechung einen Niederschlag finden würde.

Auch wenn der Islam eine Religion ist, die in der Gesellschaft gelebt werden muss, können wir viel zu oft Verfehlungen in der Praxis feststellen. Den Islam an sich als Religion allein danach zu beurteilen, wie weit er von Muslimen praktiziert wird, ist nicht nur ungerechtfertigt, sondern auch absurd. Bewertet man jede Religion nach dem gleichen Schema, so würde keine Religion ihrem Namen als einen Wegweiser gerecht werden können. Bei einer diesbezüglichen sachlichen Diskussion sollten wir über den Islam einerseits und die Muslimen andererseits differenziert sprechen und uns keinen Spagat zwischen Islam und Muslimen sowie zwischen Religion und Tradition erlauben. Legitim ist hingegen die Frage zu stellen, wie können Muslime mit ihrer Religion in einer modernen bzw. postmodernen Gesellschaft leben? Die muslimischen Intellektuellen haben sich dieser Herausforderung zu stellen und mit Hilfe des im Islam innewohnenden Reformmechanismus eine zeitgemäße Antwort auf jede neu entstandene Frage zu finden.

E. Elshahed